

OPK . Kickerlingsberg 16 . 04105 Leipzig

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Referat 47

- Per E-Mail -

Ihr Zeichen
47-0015/60-8-67669/2020

Unser Zeichen
JM/NMW

Bearbeiter/in, Telefon

Datum
21. August 2020

Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG)

wir bedanken uns ausdrücklich für die Beteiligung am schriftlichen Anhörungsverfahren zum Gesetzesentwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes.

Zu inhaltlichen Änderungen des Heilberufegesetzes verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 30. Juni 2020. Gerne möchten wir die Gelegenheit nutzen, um eine dringend notwendige redaktionelle Änderung im Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) aufzuzeigen. § 1 Absatz 1 ThürHeilBG weist auf eine **Landespsychotherapeutenkammer Thüringen** hin.

Zu der Errichtung einer Landespsychotherapeutenkammer Thüringen ist es nicht gekommen. Vielmehr wurde mit dem Staatsvertrag vom 02. Juni 2005 eine gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, durch die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, des Freistaates Sachsen sowie des Freistaates Thüringen beschlossen. Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (OPK) ist seither in diesen fünf Ländern die öffentliche Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und ab dem 01.09.2020 ebenso der Psychotherapeuten, die über eine Approbation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder eine Berufserlaubnis nach Artikel 1, § 1 Absatz 1 Satz 2 Gesetz zur Reform der Psychotherapieausbildung

vom 15.11.2019 BGBl. Teil I S. 1604 (Nr. 40), zuletzt geändert durch Artikel 17 Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19.05.2020 BGBl. Teil I S. 1018, verfügen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts wirkt sie als gemeinsame Kammer dieser fünf Bundesländer.

In Artikel 1 Absatz 4 des Staatsvertrages heißt es, dass auf die Kammer und ihre Mitglieder das Gesetz über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

Wir empfehlen daher, das Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) daraufhin zu überprüfen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Gerne stehen wir in diesem Zusammenhang für Rückfragen zur Verfügung. Bis dahin verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer
Im Auftrag

Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (KdöR)
Kickerlingsberg 16
04105 Leipzig
Tel. 0341 462 432 0
Fax 0341 462 432 19
E-Mail: info@opk-info.de
Homepage: www.opk-info.de